

Zu §§ 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50
hat die Deputation nichts zu bemerken und empfiehlt
die unveränderte Annahme.

Zu § 51.

In Gemäßheit des zu § 42 Bemerkten wird auch hier hinter dem Citate
„nach § 39, Nr. 4“ beizufügen sein:
„durch das Statut“

Zu §§ 52 und 53

ist, schon wegen deren Uebereinstimmung mit dem Handelsgesetzbuche, Art. 247
und 248, nichts zu erinnern. Sie werden
zur Annahme empfohlen.

Zu § 54

wurden anfänglich dieselben Bedenken erhoben, wie zu § 38. Es ward aber,
aus den dort erwähnten Gründen, zuletzt auch hier davon abgesehen, jedoch mit
den Königlichen Commissarien bis auf Genehmigung der Kammer folgende Ab-
änderung vereinbart:

„Auf Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche, milde oder ge-
meinnützige Zwecke verfolgen, leiden die Bestimmungen ——— be-
zwecken.“

Zu § 55.

Mit Zustimmung der Königlichen Commissarien wird folgende Umgestaltung
des Paragraphen von der Deputation in Antrag gebracht:

„Zu Errichtung von Handels-Actiengesellschaften und Handels-Com-
manditgesellschaften auf Actien bedarf es in Zukunft keiner staatlichen
Genehmigung, wenn die Beträge der von ihnen auszugebenden Actien
der Vorschrift in § 41 entsprechen.“

Uebrigens leiden auf sämtliche Handels-Actiengesellschaften und
Handels-Commanditgesellschaften auf Actien die Bestimmungen in § 7
und § 39, Abs. 2 gleichfalls Anwendung.“

Zweck dieses Abänderungsvorschlags ist insbesondere, den wesentlichen Inhalt
des Paragraphen, wonach auch die Errichtung von Actiengesellschaften, welche nach
dem Handelsgesetzbuche zu beurtheilen sind, künftig in Gemäßheit von §§ 6 b.,
16, Alinea 4, und 70 flg. der gegenwärtigen Vorlage, und zwar auf Grund der
im Handelsgesetzbuche selbst Art. 249 den Landesgesetzen hierzu nachgelassenen